

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/157 vom 13. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_157

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/157 du 13 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/157 del 13 febbraio 2025

Regeste

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Rechtsverzögerung. Versehentlich unterbliebene Bearbeitung eines Begehrens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2025, IV 2024/157).

Erwägungen

E. 1

Laut dem Art. 56 Abs. 2 ATSG kann eine Rechtsverzögerungs- oder eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der versicherten Person keine Verfügung erlässt. Der Sinn und Zweck der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht also offenkundig darin, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein Handeln (Rechtsverweigerung) oder ein „Nicht - Handeln“ (Rechtsverzögerung) des Versicherungsträgers auch ohne einen Anfechtungsgegenstand beschwerdeweise beim zuständigen Versicherungsgericht anzufechten. Das entsprechende Beschwerdeverfahren zielt darauf ab, den Versicherungsträger anzuhalten, der versicherten Person möglichst rasch einen solchen Anfechtungsgegenstand zu verschaffen, den diese dann mit einer „ordentlichen“ Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 1 ATSG anfechten kann. IV 2024/157 3/5

E. 2

Mit der ausdrücklich als „Rechtsverzögerungsbeschwerde“ betitelten Eingabe vom 19. Juli 2024 hat der Beschwerdeführer gerügt, dass „im wiederholten Fall [...] mein Invaliditätsgrad nicht angepasst“ wurde. Insbesondere hat der Beschwerdeführer damit offenkundig die ausgebliebene Reaktion der Beschwerdegegnerin auf seine Eingabe vom 27. Dezember 2023 gemeint, wie aus seinen Eingaben vom selben Tag hervorgeht, die er an die Beschwerdegegnerin und an die AHV-Zweigstelle verfasst hat. Auch wenn das Untätigbleiben der Beschwerdegegnerin in der Zeit von Januar bis Mitte Juli 2024 überwiegend wahrscheinlich auf ein blosses Versehen zurückzuführen ist, hat das „Nicht-Handeln“ der Beschwerdegegnerin einen geradezu klassischen Anwendungsfall einer Rechtsverzögerung im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG dargestellt. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, ist es nämlich irrelevant, ob das „Nicht -Handeln“ auf ein „schuldhaftes“ Verhalten der Verwaltung oder auf ein blosses Versehen zurückzuführen ist, denn entscheidend ist nur, ob es in einem Verwaltungsverfahren zu einer rechtswidrig langen Verzögerung gekommen ist. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde hat hier den gewünschten Erfolg gezeitigt, denn die Beschwerdegegnerin hat als unmittelbare Reaktion darauf ein Verwaltungsverfahren eröffnet und begonnen, den massgebenden Sachverhalt zu ermitteln. Das bedeutet

allerdings, dass das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers dahin gefallen ist, weil keine Veranlassung mehr besteht, die Beschwerdegegnerin g erichtlich anzuhalten, das Verwaltungsverfahren vor anzutreiben, und weil an einer blossen Feststellung, dass in der Vergangenheit einmal eine Rechtsverzögerung vorgelegen hat, kein schutzwürdiges Interesse bestehen kann. Das Beschwerdeverfahren ist folglich als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 3

Nach der bisherigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen wären keine Gerichtskosten zu erheben, denn das Versicherungsgericht hat die im Art. 69 Abs. 1bis IVG enthaltene Beschränkung der Kostenpflicht auf Streitigkeiten betreffend Leistungen der Invalidenversicherung bislang sehr restriktiv ausgelegt und deshalb unter anderem für Beschwerdeverfahren, die Zwischenverfügungen betroffen haben, keine Kosten verlegt. Diese Praxis ist von der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes im Entscheid IV 2021/127 vom 21. März 2024 zufolge in besserem Erkenntnis des massgebenden Rechtes abgeändert worden. Aus den Materialien zur Gesetzesänderung, mit der der Art. 69 Abs. 1 bis IVG eingeführt worden ist, geht nämlich eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber mit der Kostenpflicht, „unnütze Beschwerden“ möglichst vermeiden wollte (BBl 2005 3085; vgl. auch BBl 2018 1624). Diese Zwecksetzung bezieht sich natürlich auf alle Beschwerdeverfahren, unabhängig davon, wie „direkt“ sie eine bestimmte Leistung der Invalidenversicherung betreffen. Grundsätzlich verlangt der Sinn und Zweck des Art. 69 Abs. 1bis IVG nach einer Kostenpflicht für sämtliche Beschwerden, die sich gegen eine Verfügung einer IVStelle IV 2024/157 4/5

richten. Das würde allerdings bedeuten, dass auch Beitragsstreitigkeiten kostenpflichtig wären, was jedoch problematisch wäre, weil Beitragsstreitigkeiten oft nicht nur Beiträge der Invalidenversicherung, sondern auch Beiträge der AHV und der EO betreffen, weil diese Beiträge jeweils gemeinsam festgesetzt und erhoben werden. Bei der Einführung des Art. 69 Abs. 1 IVG sind Beschwerdeverfahren betreffend AHV- oder EO-Verfügungen aber noch kostenlos gewesen, weshalb es problematisch gewesen wäre, wenn für IV-Beitragsstreitigkeiten Gerichtskosten hätten erhoben werden müssen. Die Beschränkung der Kostenpflicht auf Streitigkeiten betreffend Leistungen der Invalidenversicherung kann folglich nur mit dem gesetzgeberischen Willen erklärt werden, Beitragsstreitigkeiten weiterhin kostenlos zu halten. Der im Art. 69 Abs. 1bis IVG verwendete Begriff „Leistungen“ dient also allein der Abgrenzung zu den Beitragsstreitigkeiten. Zudem hat der Gesetzgeber den Art. 61 ATSG per 1. Januar 2021 dahingehend abgeändert, dass die Kostenpflicht für Beschwerdeverfahren nicht mehr die Ausnahme vom Grundsatz der Kostenlosigkeit, sondern neu die Regel bildet. An der Auffassung, der Art. 69 Abs. 1bis IVG müsse so restriktiv wie möglich ausgelegt werden, kann deshalb nicht mehr weiter festgehalten werden. Die bisherige Praxis des Versicherungsgerichtes, die Kostenpflicht auf jene Beschwerdeverfahren zu beschränken, die „ganz direkt“ Leistungen der Invalidenversicherung betroffen haben, erweist sich damit als gesetzwidrig, weshalb sie geändert worden ist. Neu sind für sämtliche Beschwerdeverfahren, ausser für jene, die Beitragsstreitigkeiten betreffen, Gerichtskosten zu erheben. Nach dem Verursacherprinzip sind die angesichts des unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 400 Franken festzusetzenden Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, weil sie mit ihrem Untätigbleiben dieses Beschwerdeverfahren provoziert hat. Entscheid 1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten

von 400 Franken zu bezahlen. IV 2024/157 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.